

Anlage A

Stadt Albstadt

Bewohnerparkausweisgebührenverordnung

**Rechtsverordnung der Stadt Albstadt über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise
(Bewohnerparkausweisgebührenverordnung)**

vom ... November 2023

Aufgrund von § 6 a Absatz 5 a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, und § 1 Absatz 1 Satz 1 Parkgebühren-erhebungs-Delegationsverordnung vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Albstadt nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung gilt für die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in der Stadt Albstadt, sowie für Änderungen oder Ausstellen eines Ersatzdokumentes von bereits ausgestellten Bewohnerparkausweisen.

Die Bewohnerparkbezirke der Stadt Albstadt sind aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise werden unter angemessener Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes, der Bedeutung oder sonstigen Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner:innen sowie dem anfallenden Verwaltungsaufwand bemessen.

(2) Die Bewohnerparkausweise werden für das jeweilige Kalenderjahr ausgestellt;

Die hierfür zu entrichtende Jahresgebühr beträgt:

für Zone 1 Innenstadt Ebingen (s. Anlage):	60 €
für Zone 2 Randbereich Innenstadt Ebingen:	50 €
für Tailfingen	50 €

Eine kürzere Geltungsdauer ist möglich. Die Gebühr wird dann anteilig nach Monaten berechnet.

(3) Die Gebühr für Ausstellen eines Ersatzdokumentes oder Änderungen eines bereits ausgestellten Bewohnerparkausweises beträgt 10,00 €. Der Gültigkeitszeitraum des Bewohnerparkausweises wird hierdurch nicht berührt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

(2) Sie wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung zur Zahlung fällig, es sei denn es wurde ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

§ 4
Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, die den Antrag auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises gestellt hat.

§ 5
Antragstellung

Die Beantragung auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises kann frühestens vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeit eines bereits erteilten Bewohnerparkausweises erfolgen.

§ 6
Inkrafttreten

Die vorstehende Rechtsverordnung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Albstadt, den

Roland Tralmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Albstadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Anlage 2 – Plan Bewohnerparkbereiche Ebingen



